Austr.
4613

Aufstr. 4613
Hranski

<36628366400012 S

<36628366400012

E

Bayer. Staatsbibliothek

Von den böhmischen Landständen, Landtagen und Landesämtern.

Aus dem Lateinischen des Paul Stranski übersetzt.

Prag, bey Johann Gottfried Calve. 1790.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Gegenwärtige wenige Bogen machen den Inhalt des XI. XII. und XIII. Kapitels des berühmten und zu wenig bekannten Werkes, de Republica Bojema des Paul Stranski aus; von welchem Werke wir vier Auflagen besitzen, und dessen Inhalt von ausgezeichnetem Werthe ist, wenn es gleich hie und da einiger kleinen Berichtigungen bedarf. Bey Durchblätterung desselben muß jedem Leser die Bemerkung einfallen, daß es in dem J. 1634, nach der bekannten großen Revolution, welche die Schlacht auf dem weißen Berge veranlaßt hat, geschrieben worden; welche auch den Verfasser zwang, da er daran Theil

nahm, Böhmen als sein Vaterland zu verlassen. Sollten diese wenigen Bogen Beyfall finden, wie es nicht zu zweifeln, so wird ein berühmter Schriftsteller eine Uibersetzung des ganzen Werkes veranstalten, und es für unsere Zeiten durch Anmerkungen und Berichtigungen noch brauchbarer machen. Von des Verfassers Lebensumständen und Schriften findet man Nachricht in den Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrten II. Theil p. 53.

Von

Von den böhmischen Landständen.

I.

Wie in jeder menschlichen Gesellschaft der eine über den andern durch Geistesgröße, oder Geburtsadel, oder Güterreichthum hervorragt; wie als mittelbare Folge davon, in jedem polizirten Staate die Menschen durch Rang und Würden in größerem oder geringerem Grade von einander unterschieden sind: so haben auch unsere Vorfahren einen besondern

dern Ausschuß von Menschen bestimmt, der mit Ausschließung der niedern Volksklasse den Staatskörper organisirt, und eben wie in andern Reichen, die Landstände genannt wird. Man hat aber auch für gut befunden, noch die Stände selbst zu unterscheiden, nachdem sie nämlich kirchlichen oder politischen Verrichtungen obliegen; so daß jene als Diener der Religion sich nicht in weltliche Angelegenheiten mischen, und diese nicht mit Sachen sich befassen sollen, welche in die Kirchendisciplin einschlagen.

II. Es constituiren also den böhmischen Landstand zwey Körper, der geistliche und weltliche. Jener besteht aus dem Erzbischofe, seinem Suffragan und Officialis, den Prager Domherren, den Prälaten, Aebten und andern der römisch-

katho-

katholischen Kirche. Ferner gehören dazu der Administrator mit seiner Geistlichkeit, die Archidiakone von Kuttenberg und Königgrätz und die Decane einiger volkreichern Städte von der utraquistischen Secte. Alle diese werden nach altem Gebrauch von dem Könige und dem Reichssenate ernannt: alle müssen dem Könige und dem Senate unterthan seyn: alle hält man von politischen Geschäften und Berathschlagungen entfernt: und weder Hagek noch andere, die einen besondern Prälatenstand unter den Landständen angenommen wissen wollen; können einen gültigen Beweis ihrer Meinung ausführen. Wir finden zwar aufgezeichnet, daß zuweilen beredte Prälaten zu Gesandschaften sind gezogen worden: diese wurden es aber, nicht als berechtigte sie ihr Stand

dazu, sondern weil man sie wegen ihrer Beredsamkeit der Gesandschaft gleichsam als Wortführer zutheilte; auch mag der Frommsinn ihres Zeitalters Antheil daran gehabt haben. So hat man an den Höfen unserer Könige immer Geistliche gesehen; nicht in der Eigenschaft als Staatsmänner, sondern nur als Gewissensräthe, als Beichtväter. Zwar ist ein Erzbischof bisweilen zum Reichssenate gezogen, auch ein Wischehrader Prälat zum Reichskanzler creirt worden: es geschah aber nicht immer, war auch nicht nothwendig. Jenen nämlich hörte man nur dann, wenn Sachen abgethan werden sollten, die ins geistliche Fach mit einschlagen: und dieser machte auf die benannte Würde Anspruch, vermöge eines Privilegii, das aber schon längst verloschen ist, auch mit dem

Geiste unserer Nation nicht bestehen konnte. Die Religionsdiener haben wahrlich in ihrem Amtskreise so viel zu denken und zu thun, daß sie billig von allen weltlichen Sorgen und Geschäften frey seyn müssen; und ihren Platz unter den Ständen nur Ehrenhalber einnehmen.

III. Der weltliche Stand besteht, nicht etwa erst seit König Georg, sondern seit langer Zeit schon, aus den Herren, Rittern und Städten: welche alle sehr große Freyheiten genießen. Sie erkennen zwar den König als ihren höchsten Oberherrn, und sich als seine pflichtschuldige Unterthanen; stehen daher, einzeln genommen, weit unter ihm: alle in ein Corpus vereint aber, stellen sie den Staat vor, und theilen die Majestät mit dem Monarchen. Ihre Besitzungen sind meist Erb-

oder Allodialgüter, wenige hängen zur Lehn. Sie üben auf selbigen die Jurisdiction, das hohe und niedere Jagd- und Fischrecht aus, und können nur durch sich selbst auf Landtagen mit neuen Steuern belegt werden. Neben diesen Privatexemptionen aber, erstreckt sich die politische Freyheit der Landstände so weit: daß sie nach den Reichsgrundgesetzen selbst gewisse Majestätsrechte immer und unangefochten mit dem Regenten theilen, und den bedeutendsten Einfluß auf die Gesetzgebung und Finanzverwaltung behaupten. So wird schlechterdings die Einwilligung der Stände erfordert, wenn der König z. B. in Ansehung der Landämter etwas ändern, Gesetze geben oder aufheben, der Krone einverleibte Besitzungen veräußern oder anders verwalten, Ausländern das Indi-

genat

genat ertheilen, den Münzfuß erhöhen oder herabsetzen will. In allen diesen und andern Fällen von Wichtigkeit muß der König, nicht etwa den Rath der Stände einhohlen, sondern vielmehr nicht anders als nach ihrem Willen zu Werke gehen.

Kein Ausländer kann in einen Stand eintreten, oder eine Besitzung erlangen; er habe denn erst, beym Adel, wenn er ein Edelmann; beym Stadtmagistrat wenn er ein Bürgerlicher ist, dazu um die Erlaubniß angesucht, dem böhmischen Könige als seinem einzigen und höchsten Herrn gehuldiget, und die Beobachtung der Standesstatuten feyerlich angelobt. Ein Herzog oder Graf der das böhmische Indigenat sucht, muß sich mit dem Range eines Freyherrn begnügen, und darf keinen

hö-

höhern Rang suchen. Es wird aber nach böhmischem Landesgebrauch niemand in den Herrenstand erhoben, der nicht drey ritterliche Ahnen erproben kann: niemand in den Ritterstand, der nicht beweisen kann, daß er durch drey Zeugungen von ehrlichen Aeltern aus reiner Ehe abstamme.

IV. Bey der Eintheilung der Stände hatten unsere Vorfahren den Wohlstand des gemeinen Wesens zum Augenmerk. Sie sahen nämlich gar gut ein, daß der Staat nicht lange bestehen; und der Regent, wäre er allein an der Spitze desselben, ihn gehörig zu verwalten nicht im Stande seyn würde: wenn nicht zu Aufrechthaltung der Freyheit und Gesetze, zu Erhaltung innerlicher und äußerlicher Ruhe, zu Beförderung des Handels und der Künste, tapfere, verständige, einsichts-

volle

volle Männer mit behülflich wären. Die Glieder des Herrenstandes sind geborne Beschirmer der böhmischen Freyheit und Privilegien, Erklärer der vaterländischen Rechte und Gesetze, Ertheiler weiser Rathschläge in Staatsverhandlungen; von welchen alle Ausländer nach altem böhmischen, immer streng beobachteten Herkommen schlechterdings ausgeschlossen sind. Die Ritter, als geborne Krieger treiben äußere Feinde ab, strafen Störer der öffentlichen Ruhe, züchtigen die Antaster der ererbten Freyheit und Gesetze. Die Städtebewohner endlich finden ihre Beschäftigung in Erwerbung der nöthigen Mittel zu einem ruhigen und bequemen Leben, in Treibung des Handels, der Künste und Handwerke. Unter die Freyherren und nachher auch Ritter, die auf dem Lande

in ihren Schlössern, Städten und Märkten wohnen, hat daher Fürst Nezamysl das ganze Land nach geometrischen Ausmaß gehörig vertheilt; und jedem derselben eine gewisse Anzahl von Feldbauern untergegeben: damit ihr Acker von diesen bebaut würde, und sie selbst, frey von Nahrungssorgen, sich ganz dem Besten des gemeinen Wesens und des Landesherrn widmen könnten. Den Bürgern wurden bequem gelegene Plätze mit ansehnlichen Freyheiten und Privilegien zu Errichtung der Städte angewiesen: in welchen sie, sicher gegen alle Gewaltthätigkeiten, ihr Hauswesen führen, ruhig Handwerke, Handlung und andere bürgerliche Nahrungsarten treiben; und endlich von ihrem Gewinn jährlich gewisse Abgaben in den Landesschatz entrichten können. Solchergestalt

be-

befand sich der Herren=, Ritter= und Bürgerstand wohl; erfüllten, jeder seine Pflichten; ehrten ihren Fürsten; gereichten ihrem Vaterlande zur Zierde; behandelten ihre Unterthanen mit Gelindigkeit, und forderten keine übertriebene Frohnen, oder andere unbillige Sachen. Damit auch diese Frohndienste nicht ganz ohne eine Gegenvergeltung bleiben, und umsonst, mithin ungern, geschehen möchten; so überließen die Herrschaften ihren Unterthanen kleinere Grundstücke zu ihrer eignen Nutzung und Lebensunterhaltung; und behandelten sie überhaupt eben so gelind, als sie selbst von dem Landesfürsten behandelt wurden. Unterthanen aber tyrannisch beherrschen; mehr von ihnen erpressen wollen, als ihnen zu leisten möglich; ja sie ärger als Vieh behandeln,

wie

wie es leider in unseren Zeiten nicht selten geschieht: ist wahrlich nicht nach des weisen Nezamysl Sinne; ist von der Sitte der Vorfahren und von Gefühlen der Menschlichkeit gleich weit entfernt; ist barbarisch, ist dem Staate gefährlich; und erfordert also auch durch Gesetze von Seiten des Staats Abhülfe. — Von Kaufen und Verkaufen, von Handelsgewinne oder Wucher leben, erlauben unsere Gesetze weder dem hohen noch niedern Adel: sondern es bleiben diese und andere ähnliche Erwerbsarten, die Personen von edler Geburt nicht geziemen, bloß dem Bürgerstande überlassen. Durch Acker- und Gartenbau aber seinen Vermögensstand zu erhöhen, ist keinem Stande untersagt: wiewohl es auch einem edlen Manne eben nicht anständig wäre, durch eigne Hand-

anlegung dabey sich zu erniedrigen und zu plagen. Er überläßt dies vielmehr seinen Knechten, Miethlingen oder Fröhnern; und sieht nur darauf, daß sie alles nach seinen Anordnungen gehörig vollbringen.

V. Aus der Eintheilung der Menschen in gewisse Klassen, entspringt auch natürlich eine Verschiedenheit der Gesetze. Der Adel- und Bürgerstand hat sich, jeder mit Beystimmung des Königs, gewisse Gesetze gegeben, nach welchen sie regiert werden: so zwar, daß es ihnen frey steht, dieselbigen nach Umständen mit Einstimmung des Königs und der übrigen Stände aufzuheben, zu modificiren, oder neue zu bestimmen. Zum teutschen Rechte hat sich unsere Nation schlechterdings nie bequemen wollen. Das Recht des Adels heißt das Landrecht, Prawa Zemska; der

Bürger, Stadtrecht, Prawa Miestka; und wird auch in verschiednen Höfen gesprochen. Die Gränzen, wie weit, und auf wen sich diese Rechte erstrecken, sind nach langwierigen Streitigkeiten in den Suato-Waczlovischen Tractaten 1517 bestimmt worden. Daneben hat auch jeder Stand seine eigenen, besonderen Statuten. So haben die Herren unter Wladislav II. und Ferdinand I., die Ritter unter Rudolph II. (1501, 1502, 1542, 1609, 1610) nach dem bis dahin von jeher üblichen Gebrauche bestimmt: was sie unter sich, einer gegen den andern, oder gegen den ganzen Stand, nach dem Alter des Geschlechts, der Jahre, nach der Würde des Amts ꝛc. in öffentlichen oder Privatversammlungen für Verhältnisse, Rangordnung und Ehrenbezeugungen zu beobachten haben; wor-

über die Instrumente der böhmischen Land=
tafel einverleibet worden sind. Die Städ=
te ertheilen das Bürgerrecht nach ihrem
Gefallen: es muß aber der Kandidat vor=
her seine ehrliche Herkunft glaubwürdig
documentiren, und dann mit einem Hand=
schlag angeloben, dem Könige von Böh=
men und den Landesgesetzen gehorsam, der
Stadtobrigkeit treu und hold, in seinem
Gewerbe ehrlich und redlich zu seyn, und
jede Gefährde die der Stadt drohe, so
viel an ihm ist, anzuzeigen und abzuwen=
den. In einigen Orten muß er sich auch
zur herrschenden Religion bekennen. Uebri=
gens kann niemand Bürger zweyer Städ=
te zugleich seyn. Was vorhin von einer
gewissen Rangordnung der Glieder des
Herren= und Ritterstandes unter sich ge=
sagt ward, ist gar nicht nach einer unge=

fähren Willkühr bestimmt worden: denn unsere Alten haben auch hierin eine vernünftige Ordnung beobachtet wissen wollen. Es gibt nämlich unter den böhmischen Herren und Rittern, Familien; die erst seit kurzen, andere die seit Menschen gedenken, andere die vor dem Gebrauch des königlichen Titels, und noch andere die schon vor der Einführung der christlichen Religion sich durch trefliche Thaten den Adelstand erworben haben: und endlich selbst einige, die mit den Slaven als Edle in unser Böhmen gekommen sind. Ob nun gleich viele der edelsten Geschlechter zu unsern Zeiten gänzlich ausgestorben sind; so blühen doch noch viele aus beyden Ständen zu nicht geringer Ehre und Zierde der Nation. Sie alle herzuzählen übersteigt eben so sehr unsere Kräfte,

als es andererseits unbillig wäre, sie ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Wir wollen also mit Hindansetzung aller Rangordnung nach dem Alphabet erst die Familien aus dem Herrenstande; und dann auch einige der allgemein berühmtesten aus dem Ritterstande hersetzen.

IV. Geschlechter aus dem Herrenstande sind:

Berka von Dubb und Leipa, Biberstein, Borzita von Martinitz, Budowetz.

Czernin von Chudonetz Czertoreg.

Eicynger.

Fels.

Guttenstein, welche übrigens wie die Hohenlohe, Grafen sind; Harant von Bezdruzitz und Palzig.

Herstein von Welhartz, Hodiegow von

Ho-

Hodiegowa, Hrzan von Haras.

Kafuntz von Chlum, Krzinetz von Ronow, Klenau von Janowitz, Kurzbach von Trachenburg und Miltz.

Leskowetz, Licetz von Rysenburg, Leipa, Lobkowitz, Lok von Albersdorf, Lokschan.

Miczan von Klinstein und Roztotz, Metich von Czetzkow, Mratz von Duba.

Oppersstorf von Dubb und Friedstein.

Planst von Egerberg, die Burggrafen von Dohna, Pruskowsky.

Raupow, Reder, Rosdrazinsky Grafen, Reichenau, Rziczan.

Sadow, Sezyma von Außig, Slawata von Chlum und Koschenberg, Strzela von Rokytz.

Schel-

Schellemberg, Schlik Grafen, Schleinitz, Spanau von Lissa, Spettle von Janowitz, Sternberg, Stosch von Kaunitz, Stubenberg, Schwanberg, Schwichowsky von Rysenberg, aus dem Geschlecht des Przemysl.

Talmberg, Teyrzow von Einsiedl, Trcka von Leipa, Thurn Grafen.

Ugezd.

Waldstein, aus welcher Familie der Herzog von Friedland ist; Wartenberg, Wchynitz von Tettau, Wratislaw von Mitrowitz, Wrtby, Wrzsowetz.

Zagic oder Hasenburg aus dem uralten Geblüt des Herzogs Krokus, Ziampach von Pottenstein, Zarub von Hustirzan, Zierotin; überhaupt sechs

und

und sechzig Familien, wenn wir uns nicht irren.

VII. Die so überaus zahlreichen ritterlichen Familien sind wir nicht im Stande alle genau herzuzählen; auch wäre hier vielleicht nicht der Ort dazu. Indessen wollen wir doch einige wie sie uns einfallen, anführen.

Amcha von Borowänitz, Audritzky.

Baubin von Ugezd, Bechyne von Lazan, Beneda von Nektin, Bertzkow von Schebirzow, Bina, Bila, Boren von Lhota, Borzan von Bytiska, Braun, Braum von Minzelitz, Brzez von Ploskow, Bubna, Bukowa, Bukow von Hustirzan, Bzen von Proruб.

Ceten, Czabelicky von Sautitz, Czastolar von Dlauhowes, Czerto, Czeyka

ka von Olbranowitz, Chanowsky von Dlauhowes, Chotek von Chotkow, Chotauchow von Nebowid, Chrt von Ertin.

Daupowetz, Deym von Strzita, Dobrzensky, Dobrzikowsky von Mallekau, Dohalsky, Dworzecky von Olbranowitz.

Elsnitz.

Gabel von Geising, Genischecky von Ugezd, Gerstorf, Gestrzicky von Rysenburg, Gezowsky von Lub.

Haugwitz von Bischkupitz, Homuth von Haraßowan, Hora von Okelowitz, Horczicky von Prost, Hornatecky, von Dobrogowitz, Hostakowsky, Arklebitz, Hraban von Przerubenitz, Hrobczinsky, Hrußka von Brzezna, Hieserle von Choduvin.

Kameyz

Kamenyz von Lstiborz, Kapaun von Suogkow, Kaplirz von Sulewitz, Karlicky von Nezietitz, Karoli von Suarow, Kekula von Stratonitz, Kokorzowetz, Konetz von Chlum, Kordule von Schlaupna.

Lazansky von Bukowa, Loretz von Elkusch, Lukawetz, Lutitz.

Malowetz von Cheynow, Marquard von Hradek, Materna von Quietnitz, Miesytz von Wyschkow, Mitrowsky von Nemysl, Mladota von Solopitzky, Myßka von Zlunitz.

Negepin, Nedworsky von Brzitz.

Odkolek von Ugezd, Otta von Loz.

Pauzarsky von Michnitz, Pecynger von Byzdin, Pessicky von Komarow, Pietipesky, Przedenic, Przichowsky.

Raschin

Raschin von Rysumburg, Rabenhaupt von Such, Rodowsky von Hustirzan, Ruth von Dirn, Rzepicky von Sudomirzitz.

Satzky von Bohunowitz, Salawa von Leipa, Skuhrowsky, Sekerka von Sedczitz, ein Zweig des uralten Wrschowitzischen Grafenstammes; Slach von Hrzïwitz, Sluz von Chlum, Smreczka von Mnich, Salhausen, Straka von Nedablitz, Strogeticky, Strzela von Rokytz, Sudliczka von Borownitz, Sommerfeld oder Czastla von Tumnitz.

Schick von Drachenitz, Schmuharz von Rochow, Spulirz von Gitra, Stampach, Stitna.

Talacko, Tiemin von Tiemitz, Trmal von Tauschitz, Trmicky von Milin, Trzmeß.

Wal-

Walkaun von Adlar, Wamberg von Rohatitz, Wanczura von Rzhenitz, Wanetz von Gemniczka, Wachtl von Pantenau, Welemyslow, Wenzelitz von Wrchowischt, Wieznik, Wlk von Quitow, Wlin von Wlinoves, Wodiehradsky, Woraczicky von Pabienitz, Wostromirz von Rokytnitz, Wostrowetz von Kralowitz, Wrab, Wrchotitz von Lautkow, Wrzesowetz, Wtelen, Wytha von Zerzawa, Zdiarsky, Zakawetz, Zylvars von Silberstein, und sehr viele andere.

VIII. Die Städte haben unter sich ihre besonderen Statuten, Herkommen, Rechte, Prärogativen und Privilegien, eine vor der andern. Prag, als die Hauptstadt, nämlich die Alt- und Neustadt, hat den unbestrittnen Rang vor allen

len andern; ja sonst ging sie selbst dem Ritterstande vor. Nach ihr folgen in der Rangordnung Kuttenberg, Königgrätz, Satz, Budweis und die übrigen 33; welche letztern über ihre Rangfolge noch nicht recht einig sind.

Außer diesen drey Ständen hat Böhmen auch noch etwa 340 Freysaßen, Swobodnicy, Diednicy, Naprawnicy, d. h. Besitzer freyer Güter, die zu keinem Stande gehören. Ihre Freyhöfe sind erblich, und mit vielen Vorrechten versehen. Sie zahlen keine weitern Abgaben, als solche, die nach alter Landessitte, auf den Landtagen allen Grundbesitzungen aufgelegt werden. Die einzige öffentliche Last, die sie haben, und die sie mit den Klosterbauern theilen, ist der Vorspann, den sie im Kriege zum Transport der Munition

tion und anderer Bedürfnisse hergeben müssen. Ihr Gerichtshof ist das oberste Landgericht; ihr Vertreter der königliche Procurator. Ehemals waren ihrer viel mehr, die aber von dem mächtigeren Adel durch allerhand Ränke auf die unbilligste Weise nach und nach unterdrückt worden sind.

Von den böhmischen Landtagen.

I.

Eins der wirksamsten Mittel zu Beförderung des allgemeinen Wohls ist ohne Zweifel die Einführung der Landtage. Da in jeder nur irgend zahlreichen Menschengesellschaft, folglich in jedem Staate, sich mancherley Ereignisse von mehr oder minder wichtigen Folgen auf das Ganze ergeben: so ist es wohl nicht mehr als billig, daß auch allgemeine Berathschlagungen von allen die Nation repräsentirenden Ständen darüber gehalten werden. Es muß aber jedem einzelnen Mitgliede er-

laubt seyn, mit anständiger Freymüthigkeit seine Gedanken über alles was den Staat betrifft, an den Tag zu legen; und es gebühren seine Vorschläge in bedachtsame Erwägung gezogen zu werden. Auf die Art gelangen Sachen, die jeden Staatsbürger interessiren, auch zu jedermanns Kenntniß: mächtigere Staatsglieder werden durch die Furcht vor den allgemeinen Landtagen in Schranken gehalten; und die Nation zeigt öffentlich die Ausübung unversehrter Freyheitsrechte. Zu allen Zeiten, und noch jetzt ist den Böhmen das Recht und die Freyheit der Landtage geblieben. Die königliche Macht ist nämlich so weislich eingeschränkt, daß Sachen, die den ganzen Staat betreffen, nicht anders als mit Einstimmung der Nation abgehandelt werden dürfen, wenn sie gül-

tig seyn sollen. Das Recht Landtage auszuschreiben aber gebührt allein dem Könige; oder zu Zeit eines Interregni, dem königlichen Senate.

II. Der König also bestimmt in einem offnen Briefe Zeit und Ort des Landtags, sammt der Clausul: er werde mit den sich einfindenden Gliedern der Stände zu Nutz und Frommen des Staats sich berathschlagen und einen Schluß fassen; welchem auch jene sich zu fügen haben sollten, die nicht beym Landtage erscheinen würden. Wenn sie sich nun am bestimmten Tage versammlet haben, so zieht der König (ist er nicht zugegen, so läßt er den Landtag durch eigne Gesandte abhalten) in größtem Pomp durch das zahlreich versammlete Volk; der Landmarschall mit dem entblößten Schwerte voran; in die

tion und anderer Bedürfnisse hergeben müssen. Ihr Gerichtshof ist das oberste Landgericht; ihr Vertreter der königliche Procurator. Ehemals waren ihrer viel mehr, die aber von dem mächtigeren Adel durch allerhand Ränke auf die unbilligste Weise nach und nach unterdrückt worden sind.

Von den böhmischen Landtagen.

I.

Eins der wirksamsten Mittel zu Beförderung des allgemeinen Wohls ist ohne Zweifel die Einführung der Landtage. Da in jeder nur irgend zahlreichen Menschengesellschaft, folglich in jedem Staate, sich mancherley Ereignisse von mehr oder minder wichtigen Folgen auf das Ganze ergeben: so ist es wohl nicht mehr als billig, daß auch allgemeine Berathschlagungen von allen die Nation repräsentirenden Ständen darüber gehalten werden. Es muß aber jedem einzelnen Mitgliede er-

laubt seyn, mit anständiger Freymüthigkeit seine Gedanken über alles was den Staat betrifft, an den Tag zu legen; und es gebühren seine Vorschläge in bedachtsame Erwägung gezogen zu werden. Auf die Art gelangen Sachen, die jeden Staatsbürger interessiren, auch zu jedermanns Kenntniß: mächtigere Staatsglieder werden durch die Furcht vor den allgemeinen Landtagen in Schranken gehalten; und die Nation zeigt öffentlich die Ausübung unversehrter Freyheitsrechte. Zu allen Zeiten, und noch jetzt ist den Böhmen das Recht und die Freyheit der Landtage geblieben. Die königliche Macht ist nämlich so weislich eingeschränkt, daß Sachen, die den ganzen Staat betreffen, nicht anders als mit Einstimmung der Nation abgehandelt werden dürfen, wenn sie gül-

tig seyn sollen. Das Recht Landtage aus= zuschreiben aber gebührt allein dem Köni= ge; oder zu Zeit eines Interregni, dem königlichen Senate.

II. Der König also bestimmt in ei= nem offnen Briefe Zeit und Ort des Land= tags, sammt der Clausul: er werde mit den sich einfindenden Gliedern der Stände zu Nutz und Frommen des Staats sich berathschlagen und einen Schluß fassen; welchem auch jene sich zu fügen haben sollten, die nicht beym Landtage erscheinen würden. Wenn sie sich nun am bestimm= ten Tage versammlet haben, so zieht der König (ist er nicht zugegen, so läßt er den Landtag durch eigne Gesandte abhal= ten) in größtem Pomp durch das zahlreich versammlete Volk; der Landmarschall mit dem entblößten Schwerte voran; in die

Landstube (Saudna Swietnice). Die Stände stehen von ihren Sitzen auf und empfangen ihn in tiefster Ehrerbietigkeit. Er nimmt seinen Platz auf dem Throne ein, und läßt in der Landessprache der Versammlung für ihre Bereitwilligkeit sich seinen Befehlen gemäß einzufinden, danken; und gleich darauf den Gegenstand der Berathschlagungen durch den Reichsvicenotarius oder Declamator ablesen. Hiernächst erhebt sich der Obristburggraf, wünscht dem Könige im Namen der ganzen Versammlung alles Heil, und versichert: die Stände werden, nachdem sie Sr. Majestät allergnädigste Propositionen unterthänig vernommen, ungesäumt ihre Berathschlagungen darüber anheben, und dem königlichen Willen so viel möglich Folge zu leisten, sich bestreben. Der König

nig steigt vom Throne, und kehrt von dem Senat und Hofstaat begleitet, in die Residenz zurück.

III. Nach Zurückkunft der Senatoren und Entfernung aller Zuschauer, redet der Obristburggraf, denn er dirigirt eigentlich den Landtag, zu den Ständen; und entläßt sie entweder für heute, wenn der Tag schon zu Ende geht; indem er sie morgen zur bestimmten Stunde wieder zu erscheinen ermahnt; oder fängt, wenn noch Zeit übrig ist, die Berathschlagung selbst an. Er frägt also zuerst, ob sie gleich unmittelbar zu den königlichen Propositionen schreiten wollen: oder ob sie vorher eine andere Sache von Wichtigkeit die keinen Aufschub leide, abzuthun haben? Nun geben die Herren und Ritter Kopf für Kopf ihre Stimmen; die Städte aber,

nachdem sie unter sich debattirt haben, ihre Hauptstimme durch den Kanzler der Altstadt Prag. Ob nämlich gleich ein auf dem Landtage von 1610 erlassenes Gesetz befiehlt, die königlichen Propositionen vor allen andern Dingen vorzunehmen, so bindet man sich doch nicht so genau daran: sondern wenn eine dringende Angelegenheit, die entweder das ganze Land oder einen einzelnen Stand beschwert, und ohne Gefahr keinen Aufschub leidet, vorhanden ist; so wählt man sie zum ersten Gegenstande der Berathschlagungen, und bittet den König: er wolle geruhen, zuerst diesem Uebel, das nach der Stimme der ganzen Nation dem Staate, diesem oder jenem Stande so gefährlich sey, abzuhelfen; damit man nach Wegräumung dieses Hindernisses um so sicherer, geschwin-

schwinder und freudiger die königlichen Propositionen abhandeln könne. Hier kommt es denn freylich darauf an, ob der König mehr oder weniger nachgiebig ist: ja oft wird die Sache erst nach langwierigen Streitigkeiten zwischen dem Könige und den Ständen beygelegt.

IV. Nachdem man damit zu Stande gekommen, werden die königlichen Propositionen verlesen, und einige Exemplare davon unter die Glieder der Versammlung vertheilt; welche sich dann in folgender, von altersher beobachten Form darüber berathschlagen: über alle zugleich, wenn ihrer wenig; über eine nach der andern, wenn ihrer viel, oder wenn sie besonders wichtig sind. Jeder Stand hält seine Deliberationen abgesondert von dem andern; und zwar zuerst die vom

Herrnstande in der Landstube. Nachdem sie gemeinschaftlich die Sache überlegt, und einen Schluß schriftlich abgefaßt haben; so senden sie Abgesandte an den Ritterstand, welche ihm ihr Gutachten eröffnen, und ihn ermahnen, die Sache seinerseits reiflich zu erwägen. Dieses geschieht dann auch in der sogenannten grünen Stube (zeleny Pokog): man vergleicht das Gutachten des ersten Standes mit den Propositionen des Königs und faßt seine Meinung ebenfalls schriftlich ab. Jetzt begeben sich die Ritter allgesammt in die Landstube, um dem ersten Stande das Resultat ihrer Berathschlagungen mitzutheilen. Beyde Stände treten zusammen, erörtern gewisse streitige Punkte noch genauer, suchen Einwendungen, die einige Glieder machen, zu heben,

zu

zu widerlegen, und endlich zu einem gemeinsamen Schluße überein zu kommen; der alsogleich durch Delegirte beyder Stände abschriftlich den Pragern zugeschickt wird; mit dem Ermahnen: diese möchten nebst den übrigen Städten auch ihrerseits ihre Meinung von sich geben. Die Prager laden die andern Stadtdeputirten ein, um mit ihnen die königlichen Forderungen und die Aeußerungen der zwey ersten Stände zu überlegen, und zu einem Beschluß zu kommen; worauf sie dem Obristburggrafen durch Abgeordnete melden: sie seyen bereit, ihre Meinung vorzutragen, welches dann in ihrem Namen durch den Prager Kanzler in der allgemeinen Ständeversammlung geschieht.

V. Nachdem nun alle drey Stände zu einer Meinung übereingekommen sind, so wird die Antwortsformel an den König abgefaßt. Die Senatoren, mit einer zahlreichen Begleitung von Gliedern aller Stände begeben sich in die Residenz, und überreichen dem Könige die Antwort der Stände in tiefster Ehrerbietigkeit. Der König nimmt sie an, verspricht sie durchzulesen, zu überlegen, und zu erklären: wie er damit zufrieden sey, oder nicht. In zwey oder drey Tagen schickt er durch einige der vornehmsten Herren den Ständen seine Antwort, welche Replike genannt wird, und erklärt, was dem Könige in dem Schluße anständig sey, was ihm mißfalle. Nachdem man die Replike vorgelesen, erwogen, untersucht, mit der ständischen Antwort verglichen, und abermals

die

die Stimmen gesammelt hat, vereinigt man sich über einen Landtagsschluß; welchen der Kanzler mit einigen der verständigsten Glieder jedes Standes schriftlich abfassen. Die Formel wird vorgelesen: jedem steht frey zu sagen, welcher Ausdruck ihm nicht gefalle und warum: es wird so lange daran geändert, geformt und gefeilt, bis sie mit allgemeiner Approbation durchgeht. Alsbald berichten einige vom Herrenstande dem Könige: die Stände seyen zu einem endlichen Schluße gekommen, und Seine Majestät werden unterthänig gebeten, sich in die Versammlung zu begeben, und der Publication des Landtagsschlußes beyzuwohnen. Mit der nämlichen Begleitung, in dem nämlichen Pompe als zu Kundmachung der Propositionen, erhebt sich auch jetzt

der

der König unter frohem Zuruf des Volks in die Versammlung, und nimmt seinen königlichen Sitz ein. Er empfängt ein deutlich geschriebenes Exemplar des Landtagsschlußes; ein zweytes wird den Ständen eingehändiget, und aus einem dritten verliest der Landesviceschreiber vom Rednerstuhl, bey offnen Thüren, den Schluß des Landtages: welcher durch Abgeordnete der beyden ersten Stände den Archivbewahrern zugeschickt wird; damit sie ihn, auf Befehl des Königs und der Stände den Landesakten einverleiben. Nach allen diesen dankt der Obristburggraf den Ständen für die dem Könige erzeigte Ehre und für ihre treuen Bemühungen um das Wohl des Landes, und entläßt sie. Der König versichert das ganze Volk seiner Huld und Gnade, erhebt sich vom

Thron, und zieht, vom Senat, den vornehmsten Gliedern der Stånde und den Hofleuten begleitet, unter dem Jubel des Volks, in seine Residenz zurück.

Von den Landesämtern des Königreichs Böhmen.

I.

Unsere Alten haben für gut befunden in der Staatsverwaltung gewisse öffentliche, höhere und niedere Aemter zu errichten; welche der höchsten obrigkeitlichen Person zur Unterstützung beygegeben sind. Ihr Machtkreis ist mehr oder weniger ausgedehnt; auch hat jeder Stand seine eigene: alle aber müssen eingeborne Böhmen bekleiden. Man theilt sie in höhere und niedere Aemter, welche beyde unter einander

ander an Ansehen, und Gewicht verschieden sind, und nach dem hergebrachten Gebrauche und König Wenzels Privilegio mehr oder weniger wichtige, zahlreiche Amtsverrichtungen besorgen. Zu den höhern Aemtern gelangen nur Männer von dem edelsten Herkommen: einige sind erblich; andere, und zwar die meisten aber werden vergeben. Die erblichen haften schon seit langen Jahren an gewissen Familien, und dienen nur bey öffentlichen Feyerlichkeiten den Glanz der Majestät des Königs zu erhöhen. Die andern werden vom Könige auf den gutachtlichen Vorschlag des Senats, nur rechtschaffenen, einsichtsvollen, erfahrnen Männern ertheilt. Zu den erblichen Aemtern gehören das Marschall-, Truchses-, Mundschenk-, Vorschneideramt und einige andere;

re; welche immer der Erstgeborne der Familie bekleidet: nämlich das erste die Herren von der Leipa, das zweyte die Familie Wartenberg, das dritte die Hasenburg, das vierte die Sezyma. Die Verrichtung des Erbmarschalls besteht in Vortragung des Schwertes, des Erbmundschenken in Einschenkung des Weines, des Erbtruchsesses und Erbvorschneiders in Auftragung und Vorlegung der Speisen.

II. Die nicht erblichen hohen Aemter genießen einer höhern Würde, haben bedeutendere Verrichtungen, wichtigere Pflichten, und finden täglich Gelegenheit sie auszuüben. Keiner kann zu einem dieser Aemter gelangen, er habe denn zuvor ein niederes bekleidet: aber er kann auch ohne die allerwichtigsten Ursachen dessen

nicht entsetzt werden. Wer sich beym Könige um eine dieser Würden bewirbt, macht sich eines entehrenden Staatsverbrechens schuldig. Da die Männer, welche diese Aemter bekleiden, dem Könige in der Regierung des Staats beystehen; so thun sie auch alles im Namen und unter dem Ansehen des Königs und Staats. Einige dieser Aemter gehen den König insbesondere an, andere aber den ganzen Staat. Zu diesen letztern gehören die Landämter, deren Inhaber eigentlich unsere Landesofficiere, Neywyſſi Vrzednicy Zemſki, ausmachen: ingleichen die Bewahrer der Reichsinsignien, die Verwalter des öffentlichen Schatzes, der Rechtspflege und die Bewahrer der öffentlichen Ruhe.

III. Landämter bekleiden: der Obristburggraf, der Obristhofmeister, der Obristlandmarschall, der Obristlandkämmerer, der Obristlandrichter, der Obristlandkanzler, welche alle aus dem Herrenstand seyn müssen: der Obristlandschreiber, der Landes-Unterkämmerer, die aus dem Ritterstande gewählt werden. Mit dem ersten, zweyten, vierten und siebenten dieser Aemter ist der Genuß einträglicher Landgüter verbunden.

Der Obristburggraf vertritt zur Zeit eines Zwischenreichs oder der Abwesenheit des Regenten, fast die Stelle des Königs. Er bewahrt das Reich vor feindlichen Anfällen, straft Uebertreter der Gesetze, die sich den Rechtssprüchen nicht unterziehen wollen; entscheidet Gränzstreitigkeiten, Wechselprozesse. Unter ihm

stehen der Burggraf des Prager Schlosses mit seinem Senat, alle Polizeybeamte und Polizeyknechte.

Der Obristlandhofmeister steht der königlichen Kammer vor, ordnet die königliche Hofhaltung an, führt die Aufsicht bey öffentlichen Festivitäten; empfängt hohe Gäste, auswärtige Gesandte, sieht auf gute Ordnung beym königlichen Hofstaat und in der Residenz rc.

Der Obristlandmarschall bekleidet sein Amt zwar erblich: dennoch aber berechtigt ihn seine hohe Würde zu einem Platze unter den Magnaten; auch nimmt er wirklich seinen Rang gleich nach dem Obristlandhofmeister. Alle königliche Hofbediente, und Fremde die keinen eignen Gerichtshof anerkennen, müssen sich vor ihm stellen, und von ihm ihr Recht

III. Landämter bekleiden: der Obristburggraf, der Obristhofmeister, der Obristlandmarschall, der Obristlandkämmerer, der Obristlandrichter, der Obristlandkanzler, welche alle aus dem Herrenstand seyn müssen; der Obristlandschreiber, der Landes-Unterkämmerer, die aus dem Ritterstande gewählt werden. Mit dem ersten, zweyten, vierten und siebenten dieser Aemter ist der Genuß einträglicher Landgüter verbunden.

Der Obristburggraf vertritt zur Zeit eines Zwischenreichs oder der Abwesenheit des Regenten, fast die Stelle des Königs. Er bewahrt das Reich vor feindlichen Anfällen, straft Uebertreter der Gesetze, die sich den Rechtssprüchen nicht unterziehen wollen; entscheidet Gränzstreitigkeiten, Wechselprozesse. Unter ihm

stehen der Burggraf des Prager Schlosses mit seinem Senat, alle Polizeybeamte und Polizeyknechte.

Der Obristlandhofmeister steht der königlichen Kammer vor, ordnet die königliche Hofhaltung an, führt die Aufsicht bey öffentlichen Festivitäten; empfängt hohe Gäste, auswärtige Gesandte, sieht auf gute Ordnung beym königlichen Hofstaat und in der Residenz ꝛc.

Der Obristlandmarschall bekleidet sein Amt zwar erblich: dennoch aber berechtigt ihn seine hohe Würde zu einem Platze unter den Magnaten; auch nimmt er wirklich seinen Rang gleich nach dem Obristlandhofmeister. Alle königliche Hofbediente, und Fremde die keinen eignen Gerichtshof anerkennen, müssen sich vor ihm stellen, und von ihm ihr Recht

empfangen. Unter ihm stehen die Landesherolde.

Der Obristlandkämmerer ist bestimmt den Glanz und die Würde der königlichen Majestät, und in den landtäflichen Akten die eingeführte Ordnung zu erhalten. Er befehligt die Gerichtsbediente, welche Beklagte zu citiren, und die Urtheilssprüche zur Vollziehung zu bringen dienen; leitet in vorkommenden Fällen bey verlornen Prozessen die Abtretung der Güter der unterliegenden Parthey, nach vorgängiger Abschätzung ein: verschafft Personen, die beym Könige Zutritt suchen, Audienz ꝛc. Ihm sind der Vicekämmerer, der Landmesser, die Gerichtsbedienten und Kammerbothen untergeben.

Der Obristlandrichter ist Vorsteher des höchsten königlichen Tribunals,

sammlet die Stimmen, spricht die Sentenz, gibt den Partheyen Bescheid, läßt die Urtheilssprüche, (Potazowe heißen sie bey uns, und werden immer durch drey Senatoren, zwey Herren und einen Ritter nämlich kundgemacht) promulgiren, und sonst alles besorgen, was einem Richter zusteht. Ihm ist ein Unterrichter und Declamator zur Hand gegeben.

Der Obristkanzler unterzeichnet alle königliche Diplome, Edicte, Mandate und offne Briefe: empfängt und liest die Zuschriften an den König; antwortet in dessen Namen durch Reden oder Briefe sieht dahin, daß in den königlichen Rescripten, Edicten, Decreten nichts vorkomme, was der Staatsverfassung zuwider lauft, und bewahrt das große Reichssiegel. Er ist also gleichsam das Auge

und Sprachrohr des Königs, bleibt immer um seine Person, und steht bey ihm wie bey der Nation in gleich großem Ansehen. Einen Theil seiner Bürde hilft ihm der Prokanzler tragen, und unter beyden stehen alle Sekretäre, Kanzellisten und Aktuare der Reichskanzley.

Der Obristlandschreiber hat die Aufsicht über die Archive und das Landsiegel, ordnet und registrirt alle Akten und Urkunden, trägt alle merkwürdige Verhandlungen in die Bücher rc. Unter ihm stehen der Vicenotar, die Ingrossatoren und Schreiber.

Der Landes-Unterkämmerer hat die Pflicht auf sich, die Städte gegen alle Unterdrückung und Beeinträchtigung ihrer Rechte zu schützen; ihre Steitigkeiten mit den beyden andern Ständen so viel wie

möglich

möglich in Güte zu schlichten; Geldstrafen, die Bürgern vom Senat wegen schweren Vergehungen aufgelegt werden, einzutreiben: in den königlichen Städten alljährlich nach eingeführtem Gebrauch Magistrate zu setzen. Der Ritterstand behauptet zwar, daß dieses Amt nur aus ihm besetzt werden solle; nichts desto weniger aber steht es dem Könige frey, auch einen Bürger der Altstadt Prag zum Landes-Unterkämmerer zu ernennen; wie König Sigismund 1435 den Johann Cunwald, und König Wladislaw 1471 den Samuel von Hradek Waleczow. Zu diesem Amte gehört noch ein Vicarius, den man Unterkämmereramtspräfect nennt, der Hofrichter und Kammerschreiber.

VI. Zu Bewahrung der Reichsinsignien und Documente der Natio-

nal-

nalprivilegien ist das Carlsteiner Burggrafenamt errichtet worden. Zwey Männer alten Adels bekleiden dasselbe, einer vom Herren- einer vom Ritterstande, die sich nie aus Böhmen entfernen dürfen. Ob sie schon beyde, einer wie der andere aufs heiligste verpflichtet sind zu wachen: daß dem Carlstein und den darin enthaltenen Kleinodien der Nation kein Schaden geschehe, so genießt doch immer nur der eine den Nutzen der Güter und Felder, womit Carl, der Erbauer Carlsteins, und noch mehr in der Folge Wilhelm von Trzebomyslicz dieses Schloß dotirt hat. Erst wenn dieser stirbt, oder sein Amt niederlegt, gelangt der andere zu der Nutznießung, die ihm dann auch wieder allein und ungeschmälert bis ans Ende bleibt; allwo sein ihn überlebender Mitburggraf

in den Genußstand der Carlsteiner Einkünfte tritt. Es muß aber einer wie der andere mit Ehre, Vermögen, Leib und Leben dafür haften; wenn aus seiner Schuld das Schloß in Feindes Hände gerath, oder sonst zu Schaden kommt.

Die Gerechtigkeitspflege sowohl in Civil- als Criminalsachen verwaltet der Reichssenat, das oberste Landgericht, Saud Zemsky wietſſj. Sonst bestand es nur allein aus Herren: nach König Alberts Tode aber hat der Ritterstand angefangen sich hinein zu drängen, und nicht eher geruht, als bis König Georg einigen aus ihnen, und König Wladislaus nachher durch ein eignes Diplom achten derselben für immer einen Sitz darin zugesichert hat. Es besteht also das oberste Landgericht aus den Inhabern der hohen

Lan-

Landesämter, den Carlsteiner und Königgrätzer Burggrafen, zehn Baronen und außer dem aus fünf Rittern. Nur allein vor diesem Gerichte wird über Vermögen, Leib und Leben der Adelichen erkannt; werden von andern Gerichten unentschieden gelassene, oder durch Appellation hier anhängig gemachte Prozesse in der letzten Instanz entschieden.

Den öffentlichen Schatz verwalten drey Einnehmer, Neywyssi Berniky, aus jedem Stande einer. Sie empfangen die von den Ständen bewilligten Contributionen, und verwenden sie wieder nach den Willen der Stände.

Zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit auf dem Lande sind Provinzial-Kommissionen niedergesetzt, die alle Jahre im May von dem Könige erneuert,

und

und aus zweyen der begüterteſten Bewoh-
ner jedes Diſtricts, einer aus dem Herren-,
der andere vom Ritterſtande gewählt wer-
den. Sie haben die Polizeyaufſicht in
ihrem Diſtricte, üben die junge Mann-
ſchaft in den Waffen, um im Nothfall ein
wehrhaftes Corps gegen plötzliche feind-
liche Anfälle bey der Hand zu haben; er-
mahnen faule Wirthe, vertilgen Diebe
und Straßenräuber, laſſen unſchuldig in
Gefängniſſen gehaltene Arme los; ſtehen
den Profeſſioniſten bey, wenn ihnen die
Edelleute wie gewöhnlich wegen Bezah-
lung ihrer gelieferten Arbeiten allerhand
Ausflüchte machen, und hindern endlich
Gewaltthätigkeiten unruhiger Friedens-
ſtörer. Sonſt konnten ſie auch ihre Pro-
vinzialen zu allgemeinen Berathſchlagun-
gen zuſammen berufen: in ſpätern Zeiten
haben

haben ihnen aber die Könige dieses Recht entrissen.

V. Dies sind also die hohen Landämter, welche dem ganzen Staate verpflichtet sind. Gleicherweise hat auch der König seinerseits Würden von nicht geringer Bedeutung zu vergeben. Diese königlichen, oder Hofämter, betreffen entweder ernsthafte Gegenstände, oder Hoflustbarkeiten. Jene sind die Verwaltung der Gerechtigkeit, des königlichen Fiscus, die Aufsicht über die böhmischen und ausserböhmischen Lehen, die Bewahrung der königlichen Person und Residenz. Jedem dieser Aemter ist zu Beschleunigung der Geschäfte eine große Anzahl von Sekretären, Aktuaren, Schreibern, Bothen und Dienern zugetheilt. Zur Gerechtigkeitspflege ernennt der König Räthe nach

seiner

seiner Willkühr, die an den festgesetzten Tagen alle Curial- und Cameralstreitigkeiten im Wege Rechtens entscheiden. Den Vorsitz haben der Hofrichter und der königliche Hofmeister. Die Direction der königlichen Domänen steht beym Kammergerichte, welches aus einem vom Herrenstande, nämlich dem Kammerpräsidenten, und gewöhnlich fünf Rittern besteht. Unter ihnen stehen der königliche Procurator, der königliche Schatzeinnehmer, das Raitamt, Waagamt, die königlichen Amtleute, die Zolleinnehmer in den Städten und an den Gränzen. Von ähnlichem Wirkungskreise ist das Oberbergamt. Der König ertheilt es nach Gutbefinden einem dazu fähigen Manne aus dem Ritter- oder Bürgerstande. Er muß die Bergwerke im Lande bereisen,

allen Gebrechen in der Administration, allem was wider die Bergrechte lauft, es geschehe nun von Seiten des Grundbesitzers, des Bergherrn oder der Bergleute, abhelfen; und überhaupt alles veranstalten, was zur Emporbringung der Bergwerke dienen kann. Weil auch der Krone außer Böhmen viele Lehen, Beneficia und Clientelen anhängen; so besteht ein eigenes Gericht, welches die Lehnsträger bey ihrer Pflicht und schuldigen Anhängigkeit erhalten muß. Dieses sogenannte teutsche Lehngericht ist bisher immer nur von einem aus dem Herrenstande verwaltet worden, obwohl auch der Ritterstand Anspruch darauf macht. Die Bewahrung der königlichen Person und der Residenz, d. h. des Prager Schlosses ist zwey Rittern von be-

währter Treue anvertraut: der eine befehligt die Schloßgarnison, der andere die königliche Leibwache. Weil endlich die Könige zur Erholung von ernsthaften Staatsgeschäften, sich bisweilen an Lustbarkeiten ergötzen; so sind auch zu diesem Endzweck einige Aemter errichtet worden. Reiten und Jagen nämlich, welches die Großen unserer Zeit zu ihrer liebsten Ergötzung gewählt haben, erfordert viel Menschen und mancherley Geräthe. Um nun alles dahin gehörige in guter Ordnung zu erhalten, ist ein königlicher Obriststallmeister und Obristjägermeister angestellt.

VI. Bey andern minder wichtigen Hofämtern und Bedienungen wollen wir uns nicht aufhalten, sondern zu den untern übergehen. Ihre Bestimmung ist,

das gemeine Volk zu regieren, in Ruhe und Ordnung zu halten. Sie werden jährlich von den Bürgern gewählt, und in königlichen Städten vom Könige durch seine Bevollmächtigte, in andern vom Grundherrn bestätigt. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß nicht der kleinste Flekken, geschweige eine Stadt bestehen kann, wenn sie nicht ihre obrigkeitlichen Vorsteher hat. Von den Obrigkeiten in kleinern, wenig bevölkerten Flecken und Städten reden wir hier nicht: sondern von denen in größern, menschenreichern Städten, deren Ansehen und Jurisdiction von Wichtigkeit ist. Die erste Stelle in Städten ist also der Magistrat, der in der Alt- und Neustadt Prag aus acht, in den übrigen Städten und Märkten aus zwölf Rathsgliedern besteht. Dem Ma-

gistrate steht die höhere und niedere Civil- und Criminaljurisdiction zu. Niemand kann in selbigen aufgenommen werden, der nicht schon drey Jahr Bürger der Stadt, folglich der städtischen Verfassung kundig ist. In allen Städten wird nach dem Prager Stadtrecht gesprochen, welches daher auch vorzugsweise das Stadtrecht, Prawo Miestke genannt wird. Die erste Person im Stadtmagistrat ist der bey uns sogenannte Primator, Hospodarz Miesta: er gibt zuerst seine Stimme, und behauptet, wie gesagt, den Rang als die erste Person in der Stadt. Die Zusammenberufung des Magistrats aber, die Einleitung und Behandlung der Geschäfte, die Stimmensammlung, die Sorge den Rathsschluß durch einen Rathsherrn promulgiren zu lassen, die Aufbe-

wah-

wahrung der Stadtschlüssel und des Stadtsigills, steht dem Bürgermeister zu. Sein Amt dauert indeß nur einen Monat, daß also alle zwölf Rathsmänner im Jahre daran kommen: denn man hat es in Böhmen nicht für zuträglich gefunden; das Bürgermeisteramt wie in andern Ländern ein halbes oder ganzes Jahr dauern zu lassen. Das Ansehen der Magistratspersonen und des Magistrats überhaupt ist um so größer; je ansehnlicher und volkreicher die Stadt ist. In manchen Städten, wo die Geschäfte zu häufig sind, besteht noch ein Unterrath, wie in Prag von zehn, anderwärts von acht, oder sechs Gliedern. Um aber auch die Bürger gegen einen Mißbrauch der Gewalt des Stadtraths zu sichern, sind die Stadtältesten angestellt, welche den Magistrat, wenn er etwas ge-

setzwidriges unternimmt, erinnern, und, so die Erinnerung nichts fruchtet, beym Landesunterkämmerer oder dem Könige selbst verklagen. Das Polizeyamt schlichtet unbedeutende Streitigkeiten, hält den Muthwillen des Pöbels im Zaume, zieht Verbrecher ein und vollzieht die Beschlüsse des Senats. Zu Betreibung und Vollziehung der Geschäfte sind dem Magistrate verschiedene Amtspersonen untergeordnet, als: Stadteinnehmer, Stadtviertler, Baumeister, Notare, Aktuare, Schreiber, Bothen: dem Polizeyamte, Stadtwächter, Kerkermeister, Häscher u. d. gl.

VII. Das Weinberggericht, welches Kaiser Carl IV. 1358 in Prag errichtet, und nachher König Wenzel 1497 noch besser eingerichtet hat, darf hier auch nicht mit Stillschweigen übergangen wer-

den. Es wird in unserer Landessprache, ziemlich unböhmisch zwar, Vrzad Pergmistrsky genannt, und spricht den Weinpflanzern Recht. Der Vorsteher desselben ist einer von den ansehnlichsten Volksältesten, und ward sonst vom Magistrate der Altstadt, wird aber jetzt, wegen darüber entstandenen Streitigkeiten zwischen derselben und der Neustadt, vom königlichen Fisco gesetzt. Zu Beysitzern wählen die Prager Magistrate aus ihren Bürgern acht: nämlich drey Altstädter, drey Neustädter und zwey Kleinseitner. Dieses Gericht entscheidet Streitigkeiten, die wegen dem Weinbaue entstehen, sieht dahin, daß Weinberge nicht unbepflanzt bleiben, und nicht von Wild oder Jägern verwüstet werden dürfen; straft die Diebe, die Trauben und Obst

aus

aus den Weingärten stehlen, setzt die Preise der verkäuflichen Weine und den Tagelohn der Arbeiter im Weinberge fest; verhütet, daß nicht verfälschter, verstandner Wein öffentlich verkauft werde, und hat überhaupt Recht und Gewalt, alles zu verordnen und zu veranstalten, was zur Aufnahme des Weinbaues im Lande dienlich seyn kann.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stránský, Pavel,

Von den böhmischen Landständen, Landtagen und Landesämtern

Prag 1790

Austr. 4613
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10011441-6
VD18 11617799